

<u>Verkehrsumleitung:</u>
<u>Beeinträchtigung öffentlicher Verkehrsmittel (Haltestellen):</u>
<u>Beeinträchtigung bestehender Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen:</u>
<u>Für den ordnungsmäßigen Zustand der Beschilderung, Absperrung und Beleuchtung der Baustelle ist verantwortlich:</u> (Name, genaue Anschrift, Telefonanschluß. Der Verantwortliche muss auch nachts sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erreichbar sein.)
<u>Stellungnahme der Gemeinde:</u>

Mir ist bekannt, dass vor Erteilung der beantragten verkehrsbehördlichen Anordnung mit der Maßnahme nicht begonnen werden darf. Sollte die Maßnahme nach Ablauf der Genehmigungsdauer noch nicht beendet sein, werde ich um Verlängerung der Erlaubnis nachsuchen.

H i n w e i s : Aufgrund der umseitig angegebenen Dauer für die Erteilung der verkehrsbehördlichen Anordnung kann eine Sondernutzungsgebühr für die Benutzung der Straße bzw. des Gehweges von der betreffenden Stadt / Gemeinde erhoben werden.

(Firmenstempel, Unterschrift)

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 45 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist ein Antrag auf Erteilung einer verkehrsbehördlichen Anordnung **mindestens 2 Wochen vor Beginn** der Bauarbeiten zu stellen.

Die Datenerhebung ist für die umfassende Bearbeitung Ihres Antrages erforderlich. Die Verpflichtung zur Angabe der Personendaten ergibt sich aus § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung. Nach Erteilung der beantragten verkehrsbehördlichen Anordnung erfolgt die regelmäßige Übermittlung der Behördenentscheidung an die zuständige Polizeidienststelle, Stadt/Gemeindeverwaltung und Hessischen Straßenbaubehörden (Hinweis gem. § 7 Abs. 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes)